



Spesenordnung

§ 1 - Allgemeines

Für eine Reise, die im Auftrag des SHJJV von einem Mitglied der Vorstandschaft oder einer Person, die im Auftrage des Vorstandes handelt, unternommen wird, werden grundsätzlich alle notwendigen Kosten ersetzt. Es wird jedoch nur die zeit- und kostengünstigste Möglichkeit der Reise erstattet. Die Abrechnung erfolgt über ein offizielles SHJJV-Formular. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch den Finanzreferenten. Alle Reisen sind vor Reiseantritt vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, zu genehmigen.

§ 2 - Reisekosten

Den Berechtigten im Sinne dieser Spesenordnung wird für Fahrten mit eigenem PKW ein Kilometergeld in Höhe von **0,30 Euro** pro gefahrenen Kilometer erstattet, jedoch maximal **130,- Euro**. Es sind vorzugsweise Mietfahrzeuge (Mittelklasse) zu benutzen, deren Kosten voll erstattet werden. Hierfür sind kostengünstige Anbieter unter Ausnutzung von Sonderangeboten auszuwählen.

Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet.

Für Flüge werden die Kosten unter Ausnutzung der jeweils geltenden günstigsten Tarife erstattet.

Vor jeder Reise ist zu klären, ob die Möglichkeit der Mitnahme bei Sportkollegen oder sonstigen Teilnehmern, die zusammen an einer Veranstaltung teilnehmen, besteht.

§ 3 - Tagegeld, Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden ohne Vorlage von Belegen in Höhe von **20 Euro** erstattet. Bei Überschreiten dieser Pauschale ist eine Rechnung oder ein Beleg Voraussetzung für eine Kostenübernahme. Übernachtungsmöglichkeiten sollten nicht über der mittleren Preisklasse liegen. Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, sind die Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

Mahlzeit	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
Kürzungsbetrag	4,80 Euro	9,60 Euro	9,60 Euro

Tagegeldpauschalen werden wie folgt gezahlt:

Ausbleibzeiten	ab 8 Stunden	ab 14 Stunden	voller Kalendertag
Pauschbetrag	6,00 Euro	12,00 Euro	24,00 Euro

Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen führt nicht zu höheren Beträgen. Tagesgeldpauschalen werden nicht gezahlt, wenn der SHJJV dem Reisenden Verpflegung zur Verfügung stellt, oder die Verpflegung in den erstatteten Gesamtkosten einer Maßnahme enthalten ist.

Tagesgeldpauschalen werden neben den Vergütungen nach § 4 und § 5 dieser Ordnung nicht gewährt

§ 4 - Vergütungen für Referenten und Prüfer

Pro Unterrichtseinheit (UE) werden folgende Vergütungen gezahlt:

- Referenten (allgemein) **15,00 Euro**
- Referenten mit einer Trainer-B- oder –A-Lizenz oder einer Ju-Jutsu Lehrer Lizenz, wenn sie lizenzgebunden eingesetzt werden **20,00 Euro**

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Prüfer erhalten je volle 60 Minuten **10,00 Euro**

§ 5 - Vergütung für Kampfrichter / Kampfrichterassistenten

Kampfrichter erhalten je volle 60 Minuten

- am 1.-4. Einsatztag **5,00 Euro**
- am 5.-9. Einsatztag **7,50 Euro**
- ab dem 10. Einsatztag **10,00 Euro**

Kampfrichterassistenten erhalten pauschal 10,- Euro pro Einsatztag.

§ 6 Nachweise

Auslagen werden grundsätzlich nur gegen Vorlage von ordentlichen Belegen erstattet. Ersatzbelege oder pauschale Quittungen werden nicht akzeptiert. Von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Finanzreferenten des SHJJV.

Diese Ordnung tritt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2008 in Kiel in Kraft.

Mit Beschlussfassung dieser Ordnung tritt die bisherige Spesenordnung außer Kraft.

Kiel, den 01.03.2008

Karsten Kuthleick
1. Vorsitzender